S 104 BK 10/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 104 BK 10/22
Datum	07.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BK 1/23 B
Datum	07.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 07.02.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

GrÃ¼nde

- **I. Â**

Die KlÃ¤gerin begehrt im Hauptsacheverfahren Kinderzuschlag fÃ¼r ihre drei Kinder.

Die KlÃ¤gerin ist die Mutter von drei in den Jahren 0000, 0000 und 0000 geborenen Kindern, die mit ihr und ihrem Ehemann in einem Haushalt leben. Ihren Antrag auf Kinderzuschlag vom 15.09.2021 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2022 (bekanntgegeben am

09.03.2022) ab. Im Monat der Antragstellung kÃ¶nne der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft mit dem Kinderzuschlag, Kindergeld, Einkommen und Wohngeld nicht gedeckt werden. Deshalb bestehe gem. Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Die Beklagte ging fÃ¼r September 2021 von einem Gesamtbedarf iHv 2.653 â¬ (Regelbedarf 1.703 â¬, Wohnkosten 950 â¬), einem Elterneinkommen iHv 939,01 â¬, Kindergeld iHv 663 â¬, Wohngeld iHv 286 â¬ und einem hÃ¶chstmÃ¶glichen Kinderzuschlag iHv 615 â¬ aus. Hierdurch verbleibe ein ungedeckter Bedarf von ca. 150 â¬. Das Elterneinkommen berechnete die Beklagte aus dem Einkommen des Ehemannes in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums, d.h. von MÃ¤rz 2021 bis August 2021. In diesem Zeitraum hatte der Ehemann Kurzarbeitergeld und Arbeitseinkommen iHv monatlich durchschnittlich 1.448,64 â¬ bezogen. Unter BerÃ¼cksichtigung der AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II verblieb nach Berechnung der Beklagten der Betrag von 939,01 â¬. Im Widerspruchsbescheid wird ausgefÃ¼hrt: â€Deswegen scheidet fÃ¼r den Monat September 2021 ein Anspruch auf Kinderzuschlag ausâ€.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 05.04.2022 erhobene Klage, fÃ¼r deren DurchfÃ¼hrung die KlÃ¤gerin Prozesskostenhilfe beantragt hat. Der Einkommensverlust des Ehemannes sei aufgrund der Corona-Pandemie entstanden. Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens mÃ¼sse dieser Einkommensverlust unberÃ¼cksichtigt bleiben.

Mit Beschluss vom 07.02.2023 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren abgelehnt, weil unter BerÃ¼cksichtigung des gem. Â§ 6a Abs. 8 BKGG maÃgeblichen Einkommens der letzten sechs Monate vor dem Bewilligungszeitraum HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werde.

Gegen den ihr am 16.02.2023 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde der KlÃ¤gerin vom 16.03.2023. Es sei von einem Durchschnittseinkommen auszugehen, bei dessen Ermittlung die coronabedingten Einkommensverluste unberÃ¼cksichtigt bleiben mÃ¼ssten.

II.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist nicht gem. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2b) SGG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde ausgeschlossen gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Zwar ist Regelungsgegenstand des angefochtenen Bescheides nur ein Anspruch auf Kinderzuschlag fÃ¼r den Monat September 2021 (dazu sogleich), jedoch begehrt die KlÃ¤gerin nach ihrem nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich gestellten Antrag Kinderzuschlag auf ihren Antrag vom 15.09.2021 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Gem. Â§ 6a Abs. 7 Satz 1 BKGG in der fÃ¼r September 2021 maÃgeblichen Fassung ist Ã¼ber den Gesamtkinderzuschlag jeweils fÃ¼r sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der hÃ¶chstmÃ¶gliche Gesamtkinderzuschlag fÃ¼r drei Kinder liegt in diesem Zeitraum bei monatlich 615 â¬, sodass der Streitwert eines

Berufungsverfahrens die Grenze von 750 â¬ (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Ã¼bersteigt.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet.

Gem. Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm Â§ 114 ZPO erhÃ¤lt ein Beteiligter, der nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dabei dÃ¼rfen die Anforderungen an die Erfolgsaussichten nicht Ã¼berspannt werden (BVerfG Beschluss vom 13.03.1990 â 2 BvR 94/88). Hinreichende Erfolgsaussichten sind grundsÃ¤tzlich zu bejahen, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bisher ungeklÃ¤rten Rechtsfrage abhÃ¤ngt oder wenn von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind, bevor die streiterheblichen Fragen abschlieÃend beantwortet werden kÃ¶nnen, und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafÃ¼r vorliegen, dass die Ermittlungen mit groÃer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wÃ¼rden (vgl. BVerfG Beschluss vom 20.02.2001 â 1 BvR 1450/00; BeschlÃ¼sse des Senats vom 22.04.2021 â L 9 SO 418/20 B und vom 28.05.2013 â L 9 AS 541/13 B).

Das Sozialgericht hat unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung verneint, soweit ein Anspruch auf Kinderzuschlag fÃ¼r den Monat September 2021 betroffen ist. Die KlÃ¤gerin hat in diesem Monat unter Zugrundelegung der im Verfahren Ã¼ber die Prozesskostenhilfe maÃgeblichen PrÃ¼fungsdichte keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, weil durch diesen zusammen mit dem Einkommen, dem Wohngeld und dem Kindergeld HilfebedÃ¼rftigkeit nicht vermieden wird iSd Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG. FÃ¼r die Ermittlung des monatlich zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens ist gem. Â§ 6a Abs. 8 Satz 1 BKGG der Durchschnitt des Einkommens aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maÃgeblich, hier also der Durchschnitt des Einkommens fÃ¼r MÃ¤rz 2021 bis August 2021. Gegen die von der Beklagten zugrunde gelegten Werte hat die KlÃ¤gerin keine Einwendungen erhoben, Fehler sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. FÃ¼r eine abweichende Berechnung des maÃgeblichen Einkommens gibt es keine Rechtsgrundlage. Â§ 20 Abs. 6 BKGG, wonach in Reaktion auf die Corona-Krise abweichend von Â§ 6a Abs. 8 Satz 1 BKGG bei der Ermittlung des monatlich zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens der Eltern nur das Einkommen aus dem letzten Monat vor Beginn des Bewilligungszeitraums maÃgeblich ist, galt nur fÃ¼r AntrÃ¤ge, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 eingegangen sind. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber auf die plÃ¶tzliche EinkommensverÃ¤nderung durch die Corona-Krise reagiert (nÃ¤her KÃ¼hl in JurisPK SGB II Â§ 6a BKGG Rn. 115.1). Da der hier maÃgebliche Antrag vom 15.09.2021 datiert, ist die vorÃ¼bergehende Sonderregelung nicht relevant. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass diese Rechtslage verfassungswidrig sein kÃ¶nnte, sieht der Senat nicht. Das Existenzminimum der Familie ist durch einen Leistungsanspruch nach dem SGB II gesichert gewesen.

Die KlÃ¤gerin hat mit ihrem Antrag vom 15.09.2021 allerdings nicht nur Kinderzuschlag fÃ¼r den Monat September 2021 beantragt. Der Antrag auf Kinderzuschlag ist als mindestens auf den gesetzlichen sechsmonatigen Bewilligungszeitraum gerichtet auszulegen. Dies fÃ¼hrt aber nicht zu einer Bejahung der Erfolgsaussichten der Klage. Ungeachtet des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums ist die Wirkung eines Ablehnungsbescheides auf den Antragsmonat beschrÃ¤nkt. Im vorliegenden Fall entschied die Beklagte zudem ausdrÃ¼cklich nur fÃ¼r den Monat September 2021. Entgegen einer missverstÃ¤ndlichen Formulierung der Beklagten in ihrer â□□DurchfÃ¼hrungsanweisung Kinderzuschlagâ□□ (DA KiZ E.3 Abs. 1) zwingt die Erteilung eines Ablehnungsbescheides den Betroffenen aber nicht dazu, fÃ¼r den Folgemonat sogleich einen neuen Antrag zu stellen. Denn wenn der Antrag auf Kinderzuschlag aufgrund der Regelung des Â§ 6a Abs. 7 Satz 1 BKGG auf sechs Monate bezogen und im Zweifel entsprechend auszulegen ist, der Ablehnungsbescheid aber nur fÃ¼r den Antragsmonat wirkt, sind die Folgemonate noch nicht beschieden. Zwar ist eine Klage deshalb â□□ mangels einer anfechtbaren Verwaltungsentscheidung â□□Â fÃ¼r die Folgemonate nicht zulÃ¤ssig (BÃ¶ttiger in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. Â§ 54 Rn. 122). Die Beklagte hat aber, falls dies noch nicht geschehen ist, fÃ¼r die Folgemonate noch zu prÃ¼fen, ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag zusteht und einen entsprechenden Bescheid zu erteilen. Die Stellung eines Neuantrags mag sich fÃ¼r den Betroffenen empfehlen, um einer Auseinandersetzung Ã¼ber die Antragswirkung zu entgehen, zwingend ist ein solcher Neuantrag nicht. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag fÃ¼r Monate nach September 2021 erscheint mÃ¶glich, da nach den AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid ab Mai 2021 wieder gegenÃ¼ber dem Kurzarbeitergeld hÃ¶heres Arbeitseinkommen bezogen worden ist.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfÃ¤hig (Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 127 Abs. 4 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024